

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie haben alle das Pfingstfest recht gut verbracht. In unserem **Mandantenrundsreiben V/2002** wollen wir wieder einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form vorlegen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juni 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|------------|---------------------------------------|------------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck/bar |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² | 10.6.2002 | 17.6.2002 | 17.6.2002 ³ |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag² | 10.6.2002 | 17.6.2002 | keine Schonfrist |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.6.2002 | 17.6.2002 | keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.6.2002 | 17.6.2002 | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer⁴ | 10.6.2002 | 17.6.2002 | 17.6.2002 ³ |

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

325-€-Jobs: Steuerfalle beim Wechsel zur "Normalbeschäftigung"

Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ist steuerfrei, sofern der Arbeitgeber einen 12%igen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung (zusätzlich 10% pauschal für KV) zahlt und die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entfällt die Steuerfreiheit, wenn der Arbeitnehmer im selben Kalenderjahr (z. B. zum 01.11.) in die "Normalbeschäftigung" (Vollzeit oder Teilzeit) wechselt und daraus positive Einkünfte erzielt. Im Klartext: Sobald die Einnahmen die Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.044 €) übersteigen, wird der frühere 325-€-Job "nachträglich" steuerpflichtig (BFH v. 26.3.2002 -VI B 1/02; NStI-Kennziffer 1810).

Hinweis: Die Nachversteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss also den Lohnsteuerabzug für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nicht nachholen. Den Wechsel in die "Normalbeschäftigung" sollte man am besten erst zum nächsten 01.01. vornehmen!

Schuldzinsen als Betriebsausgaben

Schuldzinsen (z. B. Darlehenszinsen) können nur als Betriebsausgaben Gewinn mindernd

geltend gemacht werden, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung von Darlehenszinsen liegt demnach nur bei einer betrieblichen Verwendung des Darlehensbetrags vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Darlehenszinsen nicht betrieblich veranlasst, wenn mit dem Darlehen Betriebsausgaben finanziert werden sollten, tatsächlich aber die betrieblichen Aufwendungen vor Auszahlung des Darlehens mit vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt und der Darlehensbetrag zur privaten Festgeldanlage verwendet wurde.

Bei der Fremdfinanzierung von Betriebsausgaben ist also genauestens auf die zeitliche Abfolge zu achten. Die Aufwendungen dürfen im Zeitpunkt des Zuflusses des Darlehensbetrags noch nicht bezahlt worden sein. Erst nach Zufluss des Darlehensbetrags darf die Begleichung der betrieblichen Aufwendungen erfolgen. Für bereits mit Eigenmitteln bezahlte betriebliche Aufwendungen kann ein Darlehen nicht mehr verwendet werden.

Ehegattenarbeitsverhältnis: Tantieme- und Pensionszusage möglich

Ehegattenarbeitsverhältnis wird steuerlich anerkannt, wenn der Inhalt des Vertrags und seine Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. In diesem Fall sind auch Zusagen auf eine spätere Pension oder auf eine Gewinnbeteiligung als laufende Entlohnung möglich. Solche Versprechen setzen allerdings voraus, dass sie auch einem fremden Arbeitnehmer in vergleichbarer Position erteilt worden wären. Soweit im Betrieb keine Fremd-Arbeitnehmer mit vergleichbarer Position beschäftigt werden und sich auch in anderen Betrieben gleicher Größenordnung keine vergleichbaren Beschäftigungsverhältnisse finden lassen, ist der Fremdvergleich praktisch unmöglich. Trotzdem können Tantieme- oder Pensionszusagen laut Bundesfinanzhof steuerlich berücksichtigt werden (BFH v. 18.12.2001--VIII R 69/98; NStI-Kennziffer 1310). Allein eine fehlende Vergleichsmöglichkeit schließt die Anerkennung nicht aus.

Ansparrücklage und Investitionsabsicht

Eine Besonderheit hinsichtlich der Ansparrücklage ergibt sich, wenn der Unternehmer seinen Betrieb verkauft. Das Finanzgericht München hat entschieden, dass die Auflösung einer solchen Rücklage zu einer Erhöhung des laufenden Gewinns führt. Außerdem ist für dieses Jahr der Gewinnzuschlag von 6 % (bei unterlassen Anschaffung des Wirtschaftsguts) in voller Höhe und nicht zeitanteilig vorzunehmen. Der Auflösungsgewinn wird daher nicht ermäßigt besteuert (kein Veräußerungsgewinn) und ist zudem noch gewerbsteuerpflichtig. Der Kläger hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (FG Münster v. 20.9.200 1 - 2 K 7625/00 G, Rev. BFH: X R 7 1/01; EFG 7/02, 387).

Kapitaleinnahmen auch ohne eigenen Vorteil!

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), die dem Gesellschafter einer GmbH zufließen. Das Finanzgericht Münster versteuert bei ihm selbst dann Kapitaleinnahmen, wenn ein nicht an der GmbH beteiligter naher Angehöriger des Gesellschafters die vGA vereinnahmt und der Gesellschafter selbst hieraus keinen Vorteil hat. Hinweis: vGA und damit zusammenhängende Aufwendungen unterliegen dem sog. Halbeinkünfteverfahren - sie sind zur Hälfte steuerpflichtig und zur anderen Hälfte steuerfrei (FG Münster v. 18.12.2001 - 15 K 8610/98 E, rkr.; EFG 6/02, 301).

Gewerblicher Grundstückshandel: Grundsatzentscheidung

Der Verkauf eines im Privatvermögen befindlichen Grundstücks innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung unterliegt als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Wird mehr als ein Grundstück veräußert, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob nicht gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

Liegt dieser vor, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die die Gewinnermittlungsvorschriften und Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes maßgebend sind. Außerdem unterliegen diese Einkünfte auch der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte 1986 die so genannte Drei-Objekt-Grenze eingeführt. Diese Grenze besagte, dass bei einem Verkauf von nicht mehr als drei Grundstücken i. d. R. kein gewerblicher Grundstückshandel vorlag. Andere Entscheidungen bezogen sich auf den zeitlichen Abstand zwischen Anschaffung und Verkauf von Objekten, z. B. vier Objekten innerhalb von fünf Jahren. Außerdem war fraglich, ob die Errichtung von Wohnobjekten auf eigenem Grund und Boden und die anschließende Veräußerung grundsätzlich gewerblichen Grundstückshandel darstellte. Eine Vielzahl von weiteren Entscheidungen hat dazu geführt, dass beim Verkauf von Grundstücken keine Rechtssicherheit bestand.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat jetzt zu diesem Thema eine Grundsatzentscheidung getroffen, die die Kriterien für die Prüfung der Einzelfälle aufzeigt.

Vorgesehene Grundstücksverkäufe sollten zukünftig mit dem Steuerberater besprochen werden, um nicht beabsichtigte, erhöhte Steuerbelastungen zu vermeiden.

Zuweisung des Freibetrags für Betriebsvermögen durch Testament

Bei der Vererbung von Betriebsvermögen steht dem/den Erben ein Freibetrag von 256.000 Euro zu. Diesen Freibetrag hatte der Gesetzgeber eingeführt, um insbesondere Erben mittelständischer Betriebe zu entlasten und die Existenz der Betriebe zu erhalten.

In den nächsten Jahren werden sehr viele Betriebe von der nachfolgenden Generation übernommen, wobei meistens nur ein Kind des Unternehmers die entsprechende Qualifikation zur Übernahme des Betriebs hat. Soll nur dieses Kind in den Genuss des Freibetrags kommen, so ist es zwingend notwendig, dass der Unternehmer dies in seinem Testament schriftlich verfügt. Sind mehrere Erben vorhanden, ist der Freibetrag entsprechend dem Erbteil oder ggf. nach Köpfen zu verteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Erben Betriebsvermögen oder anderes Vermögen erhalten.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall hatte die Erblasserin ihren Sohn zu 90 v. H. als Erben eingesetzt und für ihre Schwiegertochter sowie für die Enkelin ein Vermächtnis von je

5 v. H. an ihren KG-Anteilen ausgesetzt, aber keine Aufteilung des Freibetrags verfügt. Das Gericht verteilte nach dem Wortlaut des Gesetzes den Freibetrag deshalb nach Köpfen mit der nachteiligen Folge, dass die Freibeträge für die Schwiegertochter und die Enkelin weitestgehend ins Leere gingen.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen. Eine schriftliche Anordnung im Testament, den Freibetrag ausschließlich dem Sohn zuzuordnen, hätte die gerichtliche Auseinandersetzung vermieden.

Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer verfassungsgemäß

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Pflichtmitgliedschaft von Gewerbe treibenden in Industrie- und Handelskammern mit dem Grundgesetz vereinbar.

Nach Auffassung der Richter schützt die Vereinigungsfreiheit nicht vor einer gesetzlich angeordneten Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Industrie- und Handelskammern vertreten die gewerbliche Wirtschaft und nehmen Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet wahr. Sie dienen damit öffentlichen Aufgaben, deren Organisation in einer Selbstverwaltungskörperschaft mit

Zwangsmitgliedschaft auch im Lichte der geänderten Verhältnisse noch verhältnismäßig ist.

Etwaige Aufgabenüberschreitungen durch den Zwangsverband und seine Organe kann das einzelne Mitglied erforderlichenfalls im Klagewege abwehren.

Investitionszulagenantrag auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam

Ein Antrag auf Investitionszulage kann ausnahmsweise auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Antrag auf Investitionszulage ist im Allgemeinen nur wirksam, wenn er unter Beachtung weiterer Voraussetzungen auf amtlichem Vordruck gestellt und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben wurde. Allerdings schließt die fehlende Unterschrift nicht grundsätzlich die Wirksamkeit des Antrags aus. Auch ohne Namenszeichnung kann sich aus anderen Anhaltspunkten ausnahmsweise eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen zur Absendung des Schreibens ergeben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn aus einem die Unterschrift tragenden Begleitschreiben die Urheberschaft und der Äußerungswille eindeutig abgeleitet werden können.

Unregelmäßige Gehaltszahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

In Zeiten schlechter Konjunktur stellt sich für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oft die Frage, ob vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten u. a. durch Stundung des eigenen Gehalts beseitigt werden können. Grundsätzlich ist dies auch bei fremden Geschäftsführern nicht unüblich, so dass solche Vereinbarungen auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern i. d. R. anzuerkennen sind.

Problematisch sind aber Vereinbarungen, die zeitweise nicht durchgeführt werden. Wenn Gehälter über einen längeren Zeitraum unregelmäßig oder gar nicht ausgezahlt und lediglich Rückstellungen gebildet werden, behandelt der Bundesfinanzhof die Aufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttung.

In der Praxis ist es also wichtig, dass die zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft getroffenen Regelungen von Beginn an eingehalten werden.

Keine Mitunternehmerschaft bei starker Einschränkung der Kontrollrechte

Mitunternehmer ist, wer als Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, KG) Mitunternehmerisiko trägt und Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Beide Elemente müssen nicht gleich stark ausgeprägt, aber immerhin vorhanden sein. Besteht die Personengesellschaft zudem zwischen nahen Angehörigen, insbesondere zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, da. mit der Gesellschaftsvertrag auch steuerlich anerkannt wird.

So müssen die vertraglichen Beziehungen nicht nur tatsächlich durchgeführt, sondern den minderjährigen Kindern müssen als Kommanditisten auch wenigstens annähernd diejenigen Rechte eingeräumt werden, die einem Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch zustehen. Dazu gehören Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte. Die Vereinbarung von Mehrheitsbeschlüssen im Gesellschaftsvertrag ist zwar grundsätzlich zulässig, allerdings nur für Geschäfte, die der laufende Betrieb mit sich bringt.

Diesen Anforderungen hielt der Gesellschaftsvertrag einer Familien-KG nicht stand, dessen steuerliche Anerkennung das Finanzgericht Hamburg (FG) zu beurteilen hatte (FG Hamburg v. 18.10.2001 - II 281/00, rkr.; EFG 5/02, 260). An der Gesellschaft waren zu 91 % der Komplementär (= Vater), zu jeweils 3 % seine beiden volljährigen, in Berufsausbildung befindlichen Kinder und zu 3 % ein familienfremder Kommanditist beteiligt. Die Kinder hatten ihre Kontrollrechte per Gesellschaftsvertrag auf den Komplementär (Vater) übertragen. Sie durften nicht einmal Kopien des Jahresabschlusses erhalten, sondern diesen nur einsehen.

Das reichte dem FG nicht aus, um Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative anzunehmen.

Hinweis: Wer mit nahen Angehörigen Verträge eingeht, sollte daher unbedingt dafür sorgen, dass diese nicht nur formal in Ordnung sind, sondern dass auch die Mindestanforderungen an eine tatsächliche Gesellschafterstellung eingehalten werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!